

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Die Reform des europäischen Patentsystems steht unmittelbar bevor; es ist davon auszugehen, dass die maßgeblichen Rechtsakte

- das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, BGBl. III Nr. 13/2022,
- die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und
- die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen

Mitte dieses Jahres in Kraft treten werden.

Ziel der europäischen Patentreform ist es, neben den nationalen Patenten der teilnehmenden Staaten und den vom Europäischen Patentamt (EPA) mit Wirkung für diese Staaten erteilten europäischen Patenten einen einheitlichen patentrechtlichen Schutztitel und eine einheitliche Patentgerichtsbarkeit zu installieren. Die Verordnungen schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, damit einem vom Europäischen Patentamt erteilten Patent einheitliche Wirkung zukommt, und knüpfen an das bestehende Erteilungsregime des EPA an. Das Übereinkommen überträgt in großem Umfang die Zuständigkeit für Gerichtsverfahren über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung auf das neue Einheitliche Patentgericht.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die erforderlichen Adaptierungen vorgesehen, um das bisherige Patentgefüge an das neue System anzupassen; diese Änderungen werden mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens in Kraft treten.

Das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl. III Nr. 135/2018, hat zum Ziel, Rechtssicherheit und Transparenz sowohl für die Anbieter als auch für die Nutzer genetischer Ressourcen herzustellen, insbesondere verlässlichere Bedingungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen zu schaffen und dazu beizutragen, die gerechte Aufteilung der aus deren Nutzung lukrierten Vorteile sicherzustellen. Ergänzend zu den anderen innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen zur Implementierung dieses Protokolls soll nunmehr auch auf dem Gebiet des Erfindungswesens die erforderliche Transparenz im Zusammenhang mit Erfindungen, die genetische Ressourcen – wie z.B. biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs – zum Gegenstand haben, geschaffen werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 2021/2117 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union, macht Anpassungen des Markenschutzgesetzes im Zusammenhang mit Eintragungs-, Einspruchs-, Löschungs- und Änderungsverfahren sowie der Durchsetzung von Herkunftsangaben erforderlich.

Ferner werden im Zusammenhang mit einzelnen Schutzrechtsverfahren folgende Maßnahmen eingeführt, die der Klarstellung sowie der Vereinfachung und der Beschleunigung dieser Verfahren dienen sollen:

Im Zusammenhang mit der Ausschlussbestimmung, wonach für Pflanzensorten oder Tierrassen sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren und die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnenen Pflanzen oder Tiere Patente nicht erteilt werden, wird zur Klarstellung und Verhinderung der Umgehung dieser Bestimmung eine Ausdehnung des Ausschlusses auch auf Teile von Pflanzen oder Tieren, die ausschließlich einem im Wesentlichen biologischen Verfahren entstammen, vorgenommen. Darüber hinaus wird die Definition der im Wesentlichen biologischen Verfahren um notwendige Elemente ergänzt, geklärt, dass die Wirkungen eines Patentes sich nicht auf gewisse durch im Wesentlichen biologische Verfahren hergestellte Pflanzen

und Tiere erstreckt, sowie ein Forschungsprivileg zur Nutzung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte formuliert.

Bei den gesetzlich geregelten Recherchen und Gutachten wird der Förderfokus auf neue Erfindungen konzentriert, wodurch derartige Verfahren in Zukunft beschleunigter behandelt werden können. Ebenfalls der Beschleunigung dient eine Maßnahme im Markenrecht, wonach die Prüfung auf das Vorhandensein ähnlicher Marken (Ähnlichkeitsprüfung) nicht mehr innerhalb des Anmeldeverfahrens stattfinden soll, jedoch weiterhin auf Wunsch gesondert zur Verfügung gestellt werden kann.

Eine Verfahrensvereinfachung im Bereich der Nichtigkeitsabteilung bietet eine Ergänzung des Einzelzuständigkeitsbereichs der Vorsitzenden anstelle der Senatszuständigkeit, begleitet von der Möglichkeit, Bedienstete im Zuständigkeitsbereich der Nichtigkeitsabteilung zur Besorgung bestimmter Angelegenheiten zu ermächtigen, und zwar in sämtlichen Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung unabhängig von der Art des Schutzrechts. Insbesondere bei Online-Einreichungen soll das Erfordernis der Vorlage von Zweitschriften entfallen.

Im Zusammenhang mit den Änderungen im Bereich der Recherchen und Gutachten ist von einem Rückgang der diesbezüglichen Anträge auszugehen, der seriöser Weise nicht abschätzbar ist, aber die Grenze von 10 000 € nicht übersteigen wird. Die Lösung der Ähnlichkeitsrecherche aus dem Markenmeldeverfahren hat kurzfristig zur Folge, dass in jenen Fällen, in denen derzeit noch ein Antrag auf Ähnlichkeitsprüfung gestellt wird, in Zukunft die dafür erforderliche Gebühr mit einem aktuellen Gesamtaufkommen von 52 000 € nicht mehr entrichtet wird. Die aus diesem Bereich stammenden Einnahmen sind allerdings im Rückgang begriffen und würden auch ohne die geplante Abschaffung mittelfristig entfallen. Darüber hinaus ist auch zu erwarten, dass vergleichbare Serviceleistungen des Patentamtes genutzt werden; die hierfür zu entrichtenden Entgelte könnten den Gebührenentgang zumindest zum Teil ausgleichen. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

Das Gesetzesvorhaben unterliegt gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, dem genannten Konsultationsmechanismus. Die Befassung der in Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus benannten Stellen ist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens betreffend das gegenständliche Bundesgesetz erfolgt, ein Verlangen nach Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach Verhandlungen im Konsultationsgremium wurde nicht gestellt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

28. Februar 2023

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin